

Zürcher Bauer
8001 Zürich
044/ 217 77 33
www.zbv.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 4,547
Erscheinungsweise: 49x jährlich



Themen-Nr.: 540.3
Abo-Nr.: 1088177
Seite: 10
Fläche: 30,749 mm²

STRICKHOF FACHSTELLE LANDTECHNIK UND UNFALLVERHÜTUNG / SVLT-ZÜRICH

Schleppschauchverteiler: Beachten bei einer Nachrüstung

Die Nachrüstung eines Fasses mit einem Schleppschauchverteiler lohnt sich bei Fässern, die noch einen grossen Restwert haben und bei denen der Anbau eines Schleppschauchverteilers vorgesehen ist.

Zwar kann auch bei älteren Fässern ein Schleppschauchverteiler nachträglich aufgebaut werden, doch die Kosten sind unverhältnismässig. Kleinere und ältere Fässer sollen nicht nachgerüstet werden, es empfiehlt sich eine überbetriebliche und professionelle Lösung anzustreben.

Fass: Achslasten, Stützlast

Ein wichtiger Punkt bei den Vorabklärungen sind die Gewichtsverteilung und die Tragkraft der Achsen respektive Reifen. Dabei darf man Überlegungen bezüglich Sicherheit auf keinen Fall vergessen. Häufig sind an alten Fässern die Achslasten für ein Anbaugerät zu knapp bemessen! In vielen Fällen wird die Stützlast durch den Anbau eines Schleppschauchverteilers zu gering. Es ist von Vorteil wenn der Verteiler möglichst nahe am Fasskörper montiert wird. Für das Anfahren bei 15 Prozent Steigung (wird vom Strassenverkehrsgesetz verlangt) wird

jedoch einiges an Stützlast benötigt. Eine geringe Stützlast erhöht das Unfallrisiko im Gelände und auf der Strasse. Um einer optimalen Gewichtsverteilung und der Einhaltung der Achsbelastung nachzukommen, muss die Achse eventuell nach hinten verschoben werden. Bei neueren Fässern ist diese Möglichkeit vorgesehen. Falls diese Möglichkeit nicht vorhanden ist, und die Achse verschoben werden muss, lohnt sich der Umbau meistens nicht.

Fahrzeugbreite beachten

Bei einem Güllefass darf die höchstzulässige Breite von 2,55 m nur wegen den Breitreifen überschritten werden. (Breitreifen: Reifenbreite muss mind. ein Drittel des Reifendurchmesser betragen.)

Wird die Breite von 2,55 m nur wegen den Breitreifen überschritten, werden sie als Ausnahmefahrzeuge zugelassen.

Ab einer Breite von 2,55 m darf die Breite des Zugfahrzeugs nicht überschritten werden. Das Zugfahrzeug muss zwecks Bodenschonung mit Doppelrädern oder Breitreifen ausgerüstet sein.

Schleppschauchverteiler fix angebaut: Ist der Schleppschauchver-

teiler fest am Fass angebracht, ist dieser ein Teil vom Transportanhänger und darf somit maximal eine Breite von 2,55 Metern aufweisen.

Ist der Schleppschauchverteiler mit einem adäquaten Aufwand demontierbar, gilt er als Anbaugerät. An Güllefässern dürfen ohne Bewilligung vorübergehend erforderliche Zusatzgeräte wie z.B. Schleppschauchverteiler oder Doppelräder bis zu einer Breite von 3 m montiert werden.

Achtung Stützlast beim Traktor:

Bei landwirtschaftlichen Anhängern kann die höchstzulässige Stützlast bis zu 40 Prozent des Gesamtgewichtes des Anhängers betragen, jedoch maximal 3 t. In der Praxis kann die Anhängerstützlast vom Traktor häufig nicht legal aufgenommen werden. In vielen Fällen können die Reifentragfähigkeit, die Nutzlast oder die Achslasten nicht eingehalten werden. Vielfach werden bei «kurzen» Traktoren mit viel Nutzlast und einer zurückversetzten Anhängervorrichtung die geforderten 20 Prozent auf der Vorderachse unterschritten.

Weiter muss bei der Strassenfahrt gewährleistet sein, dass keine Gülle auf die Strasse tropft.



Ist der Transportanhänger mit Breitreifen ausgerüstet und wird die Breite von 2,55 m überschritten, wird im Fahrzeugausweis Folgendes eingetragen:

- Ziffer 188 (Unbefristete Sonderbewilligung)
- Ziffer 189 (Das Zugfz. muss mind. so breit sein wie der Anhänger)



Bildquelle: zVg